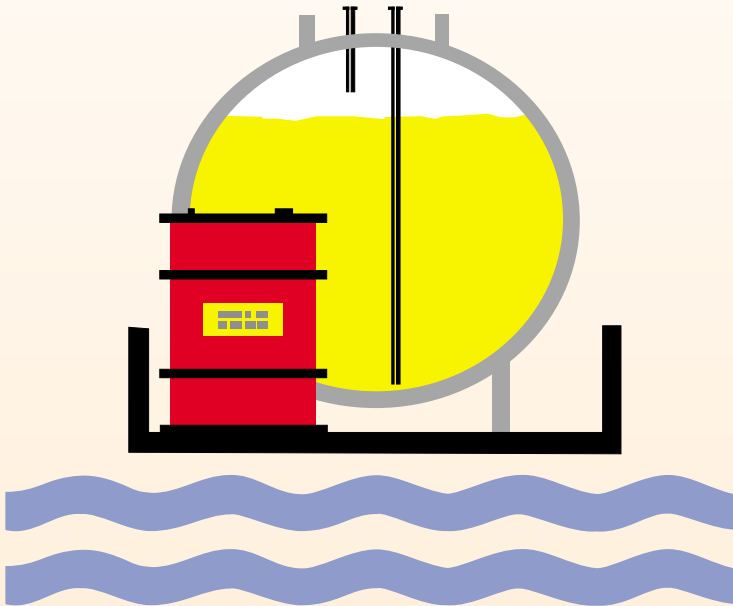




Informationen für *Betreiber* von *privaten Heizölanlagen*



Informationen für Betreiber von privaten Heizölanlagen

Unsere Bäche, Flüsse und Seen sind Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Das Grundwasser und das Wasser in den Trinkwassertalsperren werden zur Trinkwasserversorgung genutzt.

Gelangen wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Heizöl, in die Gewässer, so können sie den Lebensraum Wasser schädigen und die Trinkwasserversorgung gefährden.

Deshalb muss mit Heizöl so umgegangen werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Heizölanlagen als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen besonderen wasserrechtlichen Anforderungen.

Bitte beachten Sie, dass der Betreiber für die Einhaltung dieser gestellten Anforderungen und die Sicherheit seiner Heizölanlage selbst verantwortlich ist.

Mit dieser Schrift informieren wir Sie über Ihre Betreiberpflichten und geben Tipps für neue geplante Heizölanlagen, den Anlagenbetrieb und für Maßnahmen im Schadensfall. Die Wasserbehörde beim Landratsamt oder der kreisfreien Stadt, Ihr Heizungsbaufachbetrieb und die in Thüringen tätigen Sachverständigen können Ihnen bei der Erfüllung der an Heizölanlagen gestellten Anforderungen helfen.

Die maßgeblichen Vorschriften einschließlich Quellen sind auf den folgenden Seiten dieser Informationen zu finden.

Betreiberpflichten

Wenn Sie eine Heizölanlage besitzen, sind Sie im Sinne des Gesetzes Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Daraus ergibt sich für Sie die Pflicht, die Anlage

- **der unteren Wasserbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) anzuzeigen,**
- **in einem einwandfreien technischen Zustand zu halten,**
- **nur von anerkannten Fachbetrieben errichten und warten zu lassen,**
- **durch anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen und**
- **in regelmäßigen Abständen selbst zu kontrollieren.**

Die wesentlichen Anforderungen sind im Merkblatt „**Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**“ aufgeführt. Das Merkblatt ist sichtbar in der Nähe der Anlage anzubringen. Es hilft Ihnen, Ihre Aufgaben als Betreiber zu erfüllen und im Bedarfsfall sicher zu reagieren.

Den Text des Merkblattes finden Sie auf Seite 10. Bei Bedarf kann es auch unter der Internetadresse <http://www.tlug-jena.de> aufgerufen und ausgedruckt werden.

Als Betreiber sollten Sie beachten, dass die Missachtung der vorgenannten Pflichten als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von nicht unerheblicher Höhe geahndet werden kann.

Standort

Heizölanlagen dürfen nicht überall errichtet werden. Die zuständige Wasserbehörde gibt Auskunft, ob der geplante **Standort** der Anlage in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet liegt.

Verboten sind Heizölanlagen in der Zone I und Zone II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. In der Zone III können mit Zustimmung der Wasserbehörde unterirdisch bis zu 10 000 l und oberirdisch bis zu 100 000 l gelagert werden.

Zur Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit einer Baugenehmigung ist die Thüringer Bauordnung heran zu ziehen. Nach dieser bedarf es z. B. für die Errichtung, der Änderung oder Beseitigung eines Behälters zur Lagerung in Gebäuden bis zu einem Inhalt von 1 m³ oder im Erdreich bis 10 m³ keiner Baugenehmigung. Diese Forderungen gelten einschließlich der Rohrleitungen, Auffangräume und Auffangvorrichtungen sowie den dazu gehörigen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen.

Auch nicht anzeigepflichtige Anlagen müssen die wasserrechtlichen Vorschriften erfüllen. Informieren Sie sich daher unbedingt vor dem Bau der Heizölanlage bei einem anerkannten Fachbetrieb oder bei Ihrer Wasserbehörde.

Sachverständigenprüfung

Bestimmte Heizölanlagen sind unaufgefordert von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen. Anschriften der in Thüringen anerkannten sachverständigen Stellen erfahren Sie bei Ihrer unteren Wasserbehörde.

Die prüfpflichtigen Anlagen sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Darüber hinaus ist eine Prüfung zu veranlassen, wenn die Behörde dies angeordnet hat.

Einbauart	Lage im WSG ¹⁾	Volumen	vor Inbetriebnahme	alle 2,5 Jahre	alle 5 Jahre	bei Änderung ²⁾	bei Stilllegung ³⁾
unterirdisch	nein	alle	X		X	X	X
	ja	alle	X	X		X	X
oberirdisch	nein	>1 m ³ bis 10 m ³	X			X	
	nein	>10 m ³	X		X	X	X
	ja	>1 m ³	X		X	X	X

1) Anlagen im Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet

2) bei wesentlicher Änderung

3) bei Stilllegung und vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage

Maßnahmen für den Schadensfall

Sollte es trotz Beachtung der Betriebs- und Verhaltensvorschriften zu einem Schadensfall kommen, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

Das **Austreten von Heizöl** über den Bereich der Anlage hinaus (z. B. außerhalb des Auffangraumes oder in den Boden) ist unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde bzw. der Feuerwehr/Polizei zu melden.



Sicherheit bei der Heizölanlage ist ein Muss!

Dies gilt nicht, wenn ausgelaufenes Heizöl mit einfachen Mitteln, wie Abstreuen oder Aufnehmen mit Bindemitteln selbst beseitigt werden kann.

Die genannten Stellen sind darauf vorbereitet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen den Schaden für Sie und die Umwelt so gering wie möglich zu halten.

Auch bei nicht anzeigepflichtigen Heizölanlagen ist das Auslaufen von Heizöl, wie durch eine defekte Pumpe sofort zu melden.

Im Schadensfall entstehen nicht nur erhebliche Kosten. Gewässerschäden können strafrechtlich geahndet werden.

Fachbetriebspflicht

Anlagen mit mehr als 1 000 Liter Heizöl dürfen grundsätzlich nur von einem Fachbetrieb nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingebaut werden. Anerkannte Heizungsbaufachbetriebe können eine Fachbetriebsurkunde nach § 19 I WHG vorweisen.

Die Fachbetriebszulassung soll gewährleisten, dass der ausführende Betrieb über Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal zur Einhaltung der Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verfügt.

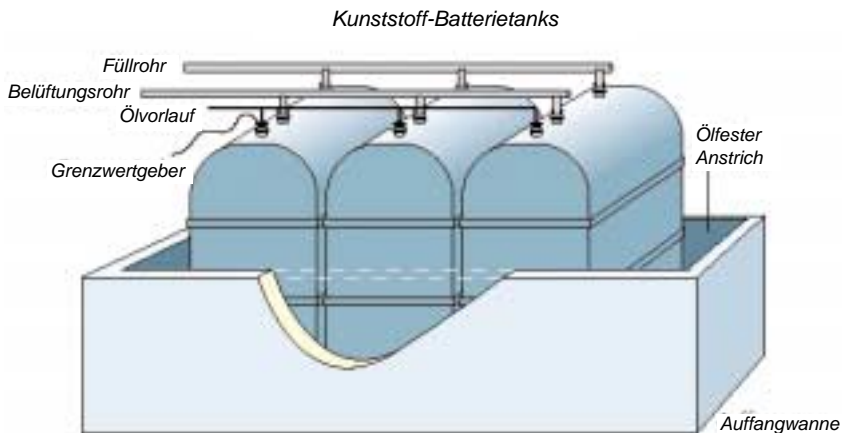
Anforderungen an die Anlagenteile

Wann gelten die Anforderungen an die Anlagenteile als erfüllt?

- **Die Heizöllageranlage besteht aus zugelassenen Behältern und Ausrüstungsteilen.**
- **Bei oberirdischen Anlagen ist der Auffangraum mit einer zugelassenen Beschichtung versehen und außerdem flüssigkeitsdicht und einsehbar. Die im Auffangraum aufgestellten Behälter haben in der Regel einen Mindestabstand von 40 cm zur Wand.**
- **Alternativ zum Auffangraum kann der Behälter zur Lagerung von Heizöl doppelwandig sein und hat dann ein Leckanzeigergerät.**

Mit der Erfüllung der Anforderungen sind die Voraussetzungen gegeben, dass zugelassene Behälter und Behälterausrüstungen wie Grenzwertgeber eingebaut werden.

Das Rohrleitungssystem zum Füllen, Entlüften und die Ölvorlaufleitung zum Brenner gehören ebenfalls zur Anlage. Diese Anlagenteile sind auf dem folgenden Bild zu sehen.



Ab 1.000 l Fassungsvermögen fordert der Gesetzgeber bei einwandigen Tanks einen Auffangraum

Abb.1: Aufstellung einwandiger Tanks in einem Auffangraum

Informationen im Detail sollten vom Heizungsbaufachbetrieb eingeholt werden. Außerdem sind die Anforderungen in den am Ende dieser Schrift genannten Vorschriften näher beschrieben.

Überwachung und Mängelbeseitigung

Die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen.

Der Betreiber und der Anlageneigentümer müssen nicht identisch sein. Diese Pflichten können auch auf andere Personen, z. B. Mieter übertragen werden.

Bei der Überwachung durch den Betreiber sind Sichtkontrollen auf Dichtheit der einzelnen Anlagenteile (Dichtheit des Heizöltanks, Risse im Auffangraum) und eine Funktionskontrolle der Sicherheitseinrichtungen (Leckanzeigerät) durchzuführen.



Unsachgemäßer Umgang mit Heizöl kann Grundwasser und Boden gefährden!

Auch unterirdische Tanks müssen kontrolliert werden. Das folgende Bild zeigt einen doppelwandigen Tank. Der Kontrollraum ist flüssigkeitsüberwacht.

Für den Leckanzeiger bei doppelwandigen Tanks ist eine Funktionskontrolle durchzuführen (optischer und akustischer Alarm).

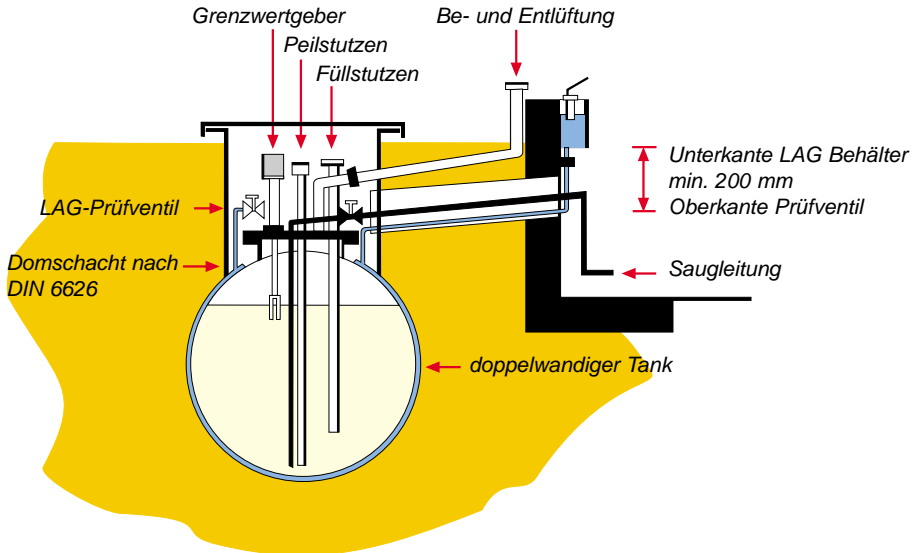


Abb. 2: Unterirdischer doppelwandiger Tank mit Flüssigkeitsüberwachung

Heizölgeruch ist immer ein Warnzeichen. Nutzen Sie die Checkliste auf Seite 8 als Wegweiser für die Kontrolle Ihrer Anlage.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Dabei ist zu beachten, dass manche Mängel nur von einem Fachbetrieb behoben werden dürfen.

Anzeige bei der Wasserbehörde

Sollten Sie sich dafür entscheiden, eine Heizölanlage zu errichten und zu betreiben, wird eine Anzeige bei der Wasserbehörde erforderlich.

Bei der Wasserbehörde sind anzuzeigen:

- die Errichtung von unterirdischen Anlagen (unabhängig von der Lagermenge),
- die Errichtung von oberirdischen Anlagen mit mehr als 1 000 l Heizöl
- sowie alle wesentlichen Änderungen und die Stilllegung der Anlage.

Dafür ist ein Vordruck beim Fachbetrieb oder bei der Wasserbehörde, z. B., bei Ihrem Landratsamt, erhältlich. (auch unter: <http://www.tlug-jena.de>)

Neben dem ausgefüllten Vordruck sind die nachfolgend genannten Unterlagen in dreifacher Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde einzureichen:

- **Der Anlagenstandort ist mit Hilfe von Karten oder Plänen darzustellen (ausreichend ist auch eine Eintragung in eine Kopie des Stadtplanes). Beizufügen ist ein Übersichtsplan (Maßstab 1:25 000 oder 1:10 000), ein Lageplan (Maßstab ca. 1:2 000) und ein Grundriss des Aufstellungsraumes der Heizöllageranlage.**
- **Aus den Angaben in den einzureichenden Unterlagen bzw. den eingereichten Zeichnungen muss ersichtlich sein, aus welchen Anlagenteilen (Behälter, Rohrleitungen, Auffangwanne, Leckanzeigegeräte, Grenzwertgeber) die Heizölanlage besteht. Die wesentlichen Abmessungen müssen erkennbar sein.**
- **Die Zulassungen für die eingebauten bzw. einzubauenden Anlagenteile (Behälter, Leckanzeigegeräte, Grenzwertgeber, Beschichtung der Auffangwanne) sind als Kopie beizufügen. Diese Unterlagen erhalten Sie von Ihrem Fachbetrieb.**
- **Der Fachbetriebsnachweis der ausführenden Firma (Kopie der Urkunde als Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG) gehört ebenfalls dazu.**

Für Anlagen in Überschwemmungsgebieten oder an einem oberirdischen Gewässer gelten zusätzliche Anforderungen bei den Anzeigeunterlagen.

Stilllegung

Bei einer Stilllegung ist die Anlage einschließlich aller Anlagenteile zu entleeren und zu reinigen. Es ist zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Gewässerverunreinigungen ergeben. Stilllegungsarbeiten sollten in der Regel einem Fachbetrieb übertragen werden. Dadurch ist die ordnungsgemäße Entsorgung von Ölresten und Ölschlämmen gewährleistet.

Bestimmte Anlagen müssen bei der Stilllegung von einem Sachverständigen geprüft werden. Den Prüfbericht des Sachverständigen senden Sie mit dem Anzeigevordruck an die untere Wasserbehörde.

Checkliste

Zuerst die Formalitäten. Haben Sie folgende Papiere in Ihren Unterlagen?

- Anzeigebestätigung der unteren Wasserbehörde (alle Erdtanks und oberirdischen Anlagen über 1 000 Liter)
- Protokolle der Sachverständigenprüfung (sofern erforderlich, siehe "Betreiberpflichten")

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für den Tank auch eine Baugenehmigung erforderlich sein kann!

Das können Sie selbst sicherstellen:

- Ist ein Feuerlöscher vorhanden?
- Wird der Feuerlöscher regelmäßig geprüft?
- Ist der Auffangraum frei und einsehbar?



Überprüfen Sie Ihren Heizöltank!

Sollten Sie eine der Fragen im Teil 1 mit ja und im Teil 2 mit nein beantworten, dann erscheint die Überprüfung Ihrer Anlage durch einen ausgewiesenen Fachbetrieb oder Sachverständigen sinnvoll.

ja nein Teil 1

- Riecht es auffällig nach Heizöl?
- Sehen Sie Ölflecken auf dem Boden?
- Sehen Sie Roststellen an der Anlage?
- Ist der Heizöltank beschädigt, undicht oder verformt?
- Sind heizölführende Leitungen abgeknickt, beschädigt oder undicht?
- Ist der Auffangraum verunreinigt?
- Ist die Beschichtung des Auffangraumes beschädigt oder fehlt sie ganz?

ja nein Teil 2

- Ist der oberirdische Heizöltank einsehbar (Wandabstand) und zugänglich?
- Ist der Befüllschacht eines Erdtanks sauber und flüssigkeitsdicht?
- Ist die Entlüftungsleitung mit einer Kappe vor Verstopfung geschützt?
- Hat Ihre Anlage einen funktionsfähigen Grenzwertgeber (Überfüllsicherung - gilt für Anlagen ab 1 000 Liter)?
- Hat Ihr doppelwandiger Tank ein funktionsfähiges Leckanzeigergerät?

Die technisch einwandfreie Funktionsfähigkeit der einzelnen in der Checkliste benannten Geräte kann von Ihnen oder, sofern Sie nicht selbst dazu in der Lage sind, durch einen zugelassenen Fachbetrieb oder einen Sachverständigen überprüft werden.

Bei Heizöllageranlagen mit einem Tankvolumen von mehr als 1 000 Litern ist ein Fachbetrieb zu beauftragen. Die Auflagen in den Zulassungen der einzelnen Geräte sind zu beachten.

Maßgebliche Vorschriften und Quellenangaben

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331 - 2334)
2. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265 - 273)
3. Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - ThürVAwS) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl. S. 448 - 451)
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553)
5. Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVVAwS) vom 26. April 2001 (ThürStAnz. S. 1239)
6. Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über die nach § 22 der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (ThürVAwS) anerkannten Sachverständigenorganisationen, Stand: 01. November 2001 (ThürStAnz. 2001 S. 2597)
7. Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 26. September 1995 (ThürStAnz. S. 1693)



Merkblatt Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anbringen.

1. Sorgfalt beim Betrieb

Die Betriebsanweisungen und behördlichen Zulassungen für die Anlage und deren Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Das Betriebspersonal ist über Art, Menge und Gefährlichkeit der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe, das Gefährdungspotential der Anlage, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie das Verhalten im Störungs-, Brand- und sonstigen Gefahrenfall zu unterrichten.

2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen. Vor dem Befüllen ist zu prüfen, welche Menge die Behälter aufnehmen können und ob die Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind. Die zum Befüllen vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Abtropfende Flüssigkeit ist aufzufangen.

3. Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlagen nicht beurteilen kann, muß sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

4. Wartung durch Fachbetriebe

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten dürfen ab einer bestimmten Gefährungsstufe der Anlage nur von Fachbetrieben nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt werden. Reste von wassergefährdenden Stoffen und andere Stoffe, die mit ihnen verunreinigt sind, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

5. Prüfung von Anlagen durch Sachverständige

Prüfpflichtige Anlagen sind zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige hierfür anerkannter Organisationen überprüfen zu lassen. Den Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen und Zulassungen vorzulegen. Der Betreiber der Anlage ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich. Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und soweit erforderlich zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

7. Schaden melden

Das Austreten einer nicht nur unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

Polizei	Feuerwehr	Untere Wasserbehörde
Telefon	Telefon	Telefon

* nach § 9 Abs. 2 Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS) vom 25.07.1995 (GVBl. S. 261)

Anschriften der unteren Wasserbehörden/Kontaktadressen

Landkreis Altenburger Land	04600 Altenburg, Lindenaustraße 9
Landkreis Eichsfeld	37308 Heiligenstadt, Leinegasse 11
Landkreis Gotha	99867 Gotha, 18.-März-Straße 50
Landkreis Greiz	07973 Greiz, Carolinenstraße 27
Landkreis Hildburghausen	98646 Hildburghausen, Wiesenstraße 18
Ilm-Kreis	99310 Arnstadt, Ritterstraße 14
Kyffhäuserkreis	99706 Sondershausen, Markt 8
Landkreis Nordhausen	99726 Nordhausen, Behringstraße 3
Saale-Holzland-Kreis	07607 Eisenberg, Im Schloss 1 - 5
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	07407 Rudolstadt, Schwarzburger Chaussee 12
Saale-Orla-Kreis	07907 Schleiz, Oschitzer Straße 4
Landkreis Schmalkalden- Meiningen	98574 Meiningen, Jerusalemmer Straße 13
Landkreis Sömmerda	99610 Sömmerda, Wielandstraße 4
Landkreis Sonneberg	96515 Sonneberg, Bahnhofstraße 66
Unstrut-Hainich-Kreis	99974 Mühlhausen, Brunnenstraße 94
Wartburgkreis	36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14
Landkreis Weimarer Land	99510 Apolda, Bahnhofstraße 28
Stadt Eisenach	99817 Eisenach, Markt 22
Stadt Erfurt	99085 Erfurt, Stauffenbergallee 18
Stadt Gera	07545 Gera, Florian-Geyer-Straße 17
Stadt Jena	07743 Jena, Tatzendpromenade 2
Stadt Suhl	98527 Suhl, Marktplatz 1
Stadt Weimar	99427 Weimar, Buttelstedter 27 c